Stand: 16.02.2021

Scheinselbständigkeit & Vertrauensschutz

Muss ein freier Mitarbeiter gezahlte Honorare zurückzahlen?
Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil 21.01.2020
[Aktenzeichen 1 Sa 115/19]

Wenn sich eine freie Mitarbeit im Nachhinein als **sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis** entpuppt, versucht man sich in Schadensbegrenzung. Ob ein Verein sich einen Teil des Geldes von dem Mitarbeiter zurückholen kann, hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (LAG) geklärt.

Die Klägerin betreibt ein Pflegeheim, in dem sie den Beklagten als freien Mitarbeiter einsetzte. Die Dienstzeiten wurden abgestimmt, der Beklagte wurde nur eingesetzt, wenn er zugestimmt hatte. Während des Dienstes war er anders gekleidet als die festangestellten Mitarbeiter. Teilweise brachte er eigene Handschuhe oder Pflegeutensilien mit. Er war auch für andere Pflegeeinrichtungen tätig. Seine Vergütung lag über dem Satz, den ein Arbeitnehmer erhalten hätte.

Im Zuge einer Betriebsprüfung erwies sich das Rechtsverhältnis als **Arbeitsverhältnis**. Darüber wurde der Mitarbeiter aber nicht informiert. Der Arbeitgeber nahm das Ergebnis zur Kenntnis und versuchte, einen Teil der Vergütung von dem Mitarbeiter zurückzuerhalten, weil er mehr gezahlt habe, als der Mitarbeiter als Arbeitnehmer verdient hätte.

Das LAG hat entschieden, dass der Arbeitgeber grundsätzlich nicht die Rückzahlung der gezahlten Honorare für einen freien Mitarbeiter verlangen kann. Er habe **rechtsmissbräuchlich** gehandelt, da er auf dem Klageweg versucht habe, dem Mitarbeiter die erhaltenen Vorteile wieder zu entziehen. Da der Arbeitgeber den Mitarbeiter noch nicht einmal über das Ergebnis der Betriebsprüfung informiert hatte und den Bescheid bestandskräftig werden ließ, war dem Mitarbeiter laut LAG Vertrauensschutz zu gewähren.

Hinweis Anders hätte es ausgesehen, wenn der Mitarbeiter selbst eine Statusklage beim Arbeitsgericht erhoben oder ein sozialversicherungsrechtliches Statusverfahren eingeleitet hätte. Dann wäre der Vertrauensschutz entfallen und er hätte mit einer Rückabwicklung rechnen müssen.